

# RS Vfgh 2004/7/27 B952/04

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.2004

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / "Vollzug"

VfGG §85 Abs2 / Rechtsanwälte

## Rechtssatz

Keine Folge

Keine Stattgabe einer Vorstellung gegen die Enthebung eines Verfahrenshelfers und Bestellung eines anderen Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer (§45 Abs4 RAO). Aus dem angefochtenen Bescheid geht weiters hervor, dass inzwischen neuerlich eine Umbestellung des Verfahrenshelfers erfolgte.

Da der angefochtene Bescheid bereits vollzogen wurde, war dem Antrag auf aufschiebende Wirkung keine Folge zu geben, da mit Hilfe der aufschiebenden Wirkung bereits gesetzte Vollzugshandlungen nicht rückgängig gemacht werden können.

## Entscheidungstexte

- B 952/04  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 27.07.2004 B 952/04

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B952.2004

## Dokumentnummer

JFR\_09959273\_04B00952\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>